

BVGer D-2429/2018 vom 30. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2429_2018

FR: TAF D-2429/2018 du 30 juillet 2021

IT: TAF D-2429/2018 del 30 luglio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der Erwägung 2.2 - einzutreten.

E. 1.5

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.1

Dem in der Beschwerde vorweg gestellten Antrag auf Bekanntgabe des Spruchkörpers hat das Gericht - unter Vorbehalt allfälliger Wechsel bei Abwesenheiten - bereits mit Instruktionsverfügung vom 13. Juni 2018 entsprochen, auf welche an dieser Stelle zu

verweisen ist (vgl. Sachverhalt Bst. G). Die Spruchkörperzusammensetzung wurde dabei von einer Mitarbeiterin der Abteilung IV am 27. April 2018 mit Hilfe eines EDV-basierten Zuteilungssystems generiert; Eingriffe in das Spruchkörpergenerierungssystem wurden nicht vorgenommen.

E. 2.2

Auf den Antrag auf Bestätigung der zufälligen Zusammensetzung des Spruchkörpers ist nicht einzutreten (vgl. BVGE 2019 VI/6 E. 4).

E. 3.1

In der Beschwerde vom 26. April 2018 und in der Beschwerdeergänzung vom 4. Juli 2018 werden verschiedene formelle Rügen erhoben (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör inklusive unvollständige Akteneinsicht, Verletzung des Willkürverbotes, Verletzung der Begründungspflicht, unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts).

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 3.3.1

Gerügt wird zunächst, es sei nicht vollständig Akteneinsicht gewährt worden, indem das SEM den Beschwerdeführern weder die vollständigen Akten betreffend des früheren Asylgesuchs ihres Vaters aus dem Ausland noch die Botschaftsantwort vom 25. September 2017 zugestellt habe (vgl. Beschwerde S. 2, Rechtsbegehren 2 i.V.m. S. 6 f., Ziff. 2 und S. 19, Ziff. 5.2.2). Das SEM wurde mit Verfügung vom 13. Juni 2018 angewiesen, den Beschwerdeführern vollumfängliche Einsicht in die entsprechenden Akten zu gewähren und es wurde ihnen eine Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung eingeräumt. Das SEM hat den Beschwerdeführern am 18. Juni 2018 Einsicht in die erwähnten Beweismittel gewährt und ist damit dem Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör respektive Akteneinsicht nachgekommen. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführern nach Offenlegung der Botschaftsantwort Gelegenheit eingeräumt, eine Beschwerdeergänzung einzureichen, weshalb diese auch die Möglichkeit hatten, nachträglich umfassend Stellung zur Botschaftsantwort zu nehmen.

E. 3.3.2

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerdeergänzung vom 4. Juli 2018 nach gewährter Akteneinsicht durch die Vorinstanz zunächst geltend, diese habe ihm die Aktenstücke A9/4, A10/13, A13/5, A17/1, A18/2, A19/2, A20/1, A22/5, A24/8 und A32/2 nicht übermittelt, wiewohl er vollständige Einsicht in die Akten des Vaters der Beschwerdeführer beantragt habe (vgl. a.a.O. S. 2, Ziff. 1, Abs. 1). Die vom Rechtsvertreter erwähnten Aktenstücke betreffen indes ausschliesslich Verfahrensakten der Mutter der Beschwerdeführer in deren Asylgesuch aus dem Ausland (vgl. Sachverhalt Bst. A.a und A.b), weshalb sich die entsprechende Rüge des Rechtsvertreters als unbegründet erweist. Anzumerken ist im Übrigen, dass der rubrizierte Rechtsvertreter in diesem Verfahren ebenfalls als Rechtsvertreter auftrat und ihm damals vollumfänglich Akteneinsicht gewährt worden war.

E. 3.3.3

Soweit der Rechtsvertreter in seiner Beschwerdeergänzung weiter rügt, das SEM habe ihm die Akten A10/13, A17/1 und A32/2 ohne Angabe von Gründen nicht zugestellt (vgl. a.a.O. S. 2, Ziff. 1, Abs. 2), ist festzuhalten, dass es sich hierbei - wie in E. 3.3.2 erwähnt - durchwegs um Akten handelt, bezüglich derer kein Einsichtsgesuch gestellt wurde, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

E. 3.3.4

Ferner beantragt der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeergänzung vom 4. Juli 2018 die Zustellung der im Aktenverzeichnis unter der Aktennummer A6/34 erwähnten "Akten Verweisdossier N (...)" des Onkels (E._____) der Beschwerdeführer (vgl. a.a.O. S. 2 f., Ziff. 2). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Rechtsvertreter den besagten Onkel in dessen Asylbeschwerdeverfahren (D-2697/2008) ebenfalls selbst vertreten hat, weshalb ohne Weiteres davon auszugehen ist, dass er sich im Besitz der entsprechenden Verfahrensakten befindet. Nur am Rande sei deshalb angemerkt, dass der Rechtsvertreter bis heute auch keine entsprechende Einwilligungserklärung seines früheren Mandanten E._____ für die Edition seiner Akten eingereicht hat, wiewohl er das Gericht bereits am 4. Juli 2018 darum ersucht hat, ihm im Bedarfsfall eine Frist zur Einreichung einer solchen anzusetzen.

E. 3.3.5

Der Rechtsvertreter suggeriert weiter, das SEM habe durch die tatsächliche Edition des Aktenstückes A8, in welches es ihm gemäss seiner Verfügung vom 18. Juni 2018 keine Einsicht hätte gewähren dürfen, letztlich einen Fehler gemacht oder gar absichtlich Verwirrung stiften wollen, um die Verteidigung der Rechte der Beschwerdeführer zu erschweren (vgl. a.a.O. S. 3, Ziff. 3). Tatsächlich handelt es sich beim edierten Aktenstück A8 um eine Eingabe des Rechtsvertreters selbst, weshalb diese dem Akteneinsichtsrecht grundsätzlich untersteht. Der Vorinstanz aufgrund dieses Versehens indessen Verwirrungstaktik vorzuwerfen, entbehrt allerdings jeglicher Grundlage.

E. 3.4.1

In der Beschwerdeergänzung wird weiter gerügt, die Botschaftsantwort vom 25. September 2017 sei in Form der Zusammenfassung eines Gesprächs niedergeschrieben worden, was bedeute, dass die Aussagen der Gesprächspartner bereits durch den Verfasser der Botschaftsantwort interpretiert und in eigenen Worten wiedergegeben worden seien, woraus

sich bereits eine Veränderung der ursprünglichen Aussagen der befragten Person beziehungsweise den Verlust an Information ergebe. Weiter sei unklar, wer die Befragung geleitet habe, ob ein Übersetzer beigezogen worden sei, welchen Hintergrund diese Person gehabt habe und ob ein Gesprächsprotokoll erstellt worden sei. Darüber hinaus wird in der Beschwerdeergänzung beanstandet, dass der Rechtsvertreter vorgängig dieser Befragung nicht informiert worden und deshalb auch nicht in der Lage gewesen sei, via seines breiten Netzes in Sri Lanka "jemanden vorbeizuschicken, dem die Befragten vertraut hätten und so frei von Befürchtungen und Ängsten in zulässiger Weise hätten befragt werden können." Die Tatsache, dass es eminente Diskrepanzen zwischen den vom SEM geltend gemachten Aussagen der Befragten und deren Angaben gegenüber dem Rechtsvertreter gebe, spreche dafür, dass es zu Unregelmässigkeiten gekommen sei, die den gesamten Inhalt der Botschaftsantwort massiv in Frage stelle. Das Bundesverwaltungsgericht werde deshalb einerseits ersucht, das SEM anzuweisen, sämtliche im Rahmen der Botschaftsabklärung durch das SEM und die Schweizer Botschaft in Sri Lanka erstellten Akten offenzulegen und andererseits eine genauere Erklärung zu den Umständen der Befragung und den beteiligten Personen zu machen, und ihm anschliessend eine angemessene Frist zur Beschwerdeergänzung einzuräumen (vgl. a.a.O. S. 3 ff.).

E. 3.4.2

Gemäss Rechtsprechung unterliegen im Rahmen von Botschaftsanfragen der Fragekatalog und die Abklärungsergebnisse dem Akteneinsichtsrecht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 1 E. 3c). Entsprechend wies der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts das SEM in seiner Verfügung vom 13. Juni 2018 an, den Beschwerdeführern die Botschaftsantwort offenzulegen und räumte ihnen diesbezüglich eine Frist zur Beschwerdeergänzung an, von der diese beziehungsweise ihre Rechtsvertretung denn auch Gebrauch machten. Im Asyldossier sind keine weiteren Akten der Botschaft enthalten. Dieses Vorgehen ist praxiskonform (vgl. BVGE 2013/23 E. 6.4.1). Im Übrigen wurden sowohl die Botschaftsanfrage als auch der Botschaftsbericht sorgfältig und detailliert abgefasst. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die in der Beschwerdeergänzung im Zusammenhang mit den Abklärungen der Botschaft erhobenen Einwände als konstruiert. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Botschaftsmitarbeiter die Familie der Beschwerdeführer mit der nötigen Diskretion und unter Ausschluss aussenstehender Drittpersonen befragt haben, um auf diese Weise eine vertrauliche Atmosphäre zu schaffen und sicherzustellen, dass keine wesentlichen Informationen verschwiegen werden. Vor diesem Hintergrund stellt die Aussage des Rechtsvertreters, die Qualität der Botschaftsantwort sei bereits zufolge inhaltlicher Diskrepanzen zu Aussagen derselben Personen ihm persönlich gegenüber anzuzweifeln, eine spekulative persönliche Einschätzung dar. Insgesamt ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, die den Schluss nahelegen würden, das Botschaftspersonal habe sich bei seinen Abklärungen nicht an die Vorgaben gehalten und der Sachverhalt sei nicht korrekt abgeklärt worden. Die in E. 3.4.1 hiervor erwähnten Verfahrensanträge sind demnach abzuweisen.

E. 3.5.1

Weiter wird geltend gemacht, zwischen der Anhörung der Beschwerdeführer am 10. März 2017 und dem vorinstanzlichen Entscheid vom 16. März 2018 liege ein grosser zeitlicher Abstand, was dazu geführt habe, dass das SEM seinen Entscheid nicht in Kenntnis ihrer aktuellen Gefährdungslage getroffen habe, was als Verletzung des rechtlichen Gehörs zu

werten sei. So sei ihr Vater, der sich zunächst in Sri Lanka versteckt habe, bereits vor einiger Zeit nach Indien geflüchtet, womit sich die Sachlage wesentlich verändert habe (vgl. Beschwerde S. 18 f., Ziff. 5.2.1).

E. 3.5.2

Unabhängig von der Frage, ob ein zeitlicher Abstand von einem Jahr zwischen Anhörung und erstinstanzlichem Entscheid bereits als grosser zeitlicher Abstand zu bezeichnen ist, wäre es im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) Sache der Beschwerdeführer gewesen, das SEM über allfällige neue Entwicklungen bezüglich ihrer Asylvorbringen zu informieren. Dem sind die Beschwerdeführer nicht nachgekommen, weshalb sich die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs als unbegründet erweist.

E. 3.6

In der Beschwerde wird unter dem Titel Verletzung der Begründungspflicht vorgebracht, das SEM habe die zahlreichen familiären LTTE-Verbindungen der Beschwerdeführer und den Reichtum der Familie und eine hieraus resultierende Gefährdungssituation bei der Würdigung des Sachverhalts mit keinem Wort erwähnt. Ausserdem habe die Vorinstanz es versäumt, im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung dem Aspekt des Kindeswohls, namentlich dem Grad der erfolgten Integration in die Schweiz, welche gegebenenfalls eine Entwurzelung im Heimatland zur Folge haben könne, Rechnung zu tragen (vgl. a.a.O. S. 20 ff., Ziff. 5.3). Dies trifft nicht zu. Zunächst hielt das SEM in seiner Verfügung fest, die Auslandsylgesuche der Mutter beziehungsweise des Vaters der Beschwerdeführer seien vom damaligen BFM mit Verfügung vom 19. März 2009 respektive vom 15. Oktober 2010 mangels begründeter Furcht vor asylrelevanter Verfolgung abgelehnt worden. Ausserdem hielt es bezüglich ihres Onkels E. _____ fest, dessen Asylgesuch sei am 25. März 2008 erstinstanzlich abgelehnt worden, weil er keine asylrelevante Verfolgung habe glaubhaft machen können. Das Bundesverwaltungsgericht habe eine hiergegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 27. April 2009 abgewiesen. Angesichts der Tatsache, dass die Schweizerischen Asylbehörden bereits vor vielen Jahren zum Schluss gelangt seien, weder ihre Eltern noch ihr Onkel hätten eine begründete Furcht vor Verfolgung, sei nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführer im jetzigen Zeitpunkt viele Jahre später wegen der Vergangenheit ihrer Verwandten verfolgt sein sollten. Hinsichtlich einer Entführungsgefahr der Beschwerdeführer wegen der finanziellen Verhältnisse der Familie erwog das SEM, spezifische Vorfälle beziehungsweise Hinweise für eine drohende Entführungsgefahr habe es keine gegeben, obwohl ihr Vater diesbezügliche Befürchtungen gehegt habe und auch in Zeitungen von entsprechenden Entführungen zu lesen gewesen sei. Zwar sei nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführer aufgrund der Erzählungen anderer oder Zeitungsberichten subjektiv befürchten würden, entführt zu werden. Es genüge jedoch nicht, eine Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, zu begründen. Vielmehr müssten hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die auf einer objektivierten Betrachtungsweise und nicht auf dem subjektiven Empfinden des Betroffenen fusse, was nicht der Fall sei. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt nicht schon deshalb vor, weil der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer die Beurteilung des SEM nicht teilt. Ob die Beurteilung des SEM zutrifft, beschlägt allein die materielle Würdigung des Sachverhalts. Schliesslich bestand für das SEM im Zeitpunkt seines anderthalb Jahre nach Asylantragstellung ergangenen Entscheides aus zeitlicher Sicht noch keinerlei Veranlassung, unter dem Aspekt des Kindeswohls Überlegungen hinsichtlich einer

allfälligen Integration der Beschwerdeführer anzustellen, weshalb sich die diesbezügliche Argumentation des Rechtsvertreters als nicht tragfähig erweist. Sodann zeigt die umfangreiche Beschwerde deutlich, dass es den Beschwerdeführer ohne weiteres möglich war, die angefochtene Verfügung sachgerecht anzufechten, weshalb sich die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht als haltlos erweist.

E. 3.7.1

In der Beschwerde wird behauptet, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig abgeklärt. So habe es unterlassen, abzuklären, was mit dem Vater der Beschwerdeführer nach dessen Haftentlassung (im Jahr 2009) passiert sei, ob er beispielsweise einer Meldepflicht unterstanden habe oder ein Rehabilitationsprogramm habe durchlaufen müssen. Ausserdem hätte die Vorinstanz Abklärungen hinsichtlich allfälliger exilpolitischer Aktivitäten des Onkels E._____ treffen müssen, da sich hieraus allfällige weitere Gefährdungselemente für die Beschwerdeführer ergeben könnten. Darüber hinaus habe das SEM es in der angefochtenen Verfügung versäumt, bei der Beurteilung ihrer Flüchtlingseigenschaft die im aktuellen Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 definierten Risikofaktoren zu prüfen. Schliesslich habe die Vorinstanz die aktuelle Situation in Sri Lanka unvollständig und unkorrekt abgeklärt und sich in verschiedenen für die Beurteilung ihrer Flüchtlingseigenschaft rechtserheblichen Bereichen auf falsche Länderinformationen gestützt. Die Menschenrechtssituation in Sri Lanka habe sich nicht verbessert und das vom SEM verwendete Lagebild sei fehlerhaft. Eine Rückschaffung nach Sri Lanka stelle an und für sich eine asylrelevante Verfolgungssituation dar (vgl. a.a.O. S. 24 ff., Ziff. 5.4).

E. 3.7.2

Mit diesen Ausführungen werden die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebende Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft, vermengt. Allein aus dem Umstand, dass das SEM seine Einschätzung der Lage in Sri Lanka auf andere Quellen stützt als vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer gefordert, lässt sich nicht ableiten, dieses habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig erhoben. Dasselbe gilt, wenn das SEM gestützt auf seine Quellen und die vorliegende Aktenlage die Asylvorbringen anders würdigt und die Gefährdung anders einschätzt als der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer. Ebenfalls trifft dies auf das Vorbringen zu, das SEM habe die Gefahr verkannt, welche von einer noch zu erfolgenden Vorsprache beim sri-lankischen Generalkonsulat zwecks Ersatzreisepapierbeschaffung ausgehe. Die Vorinstanz zeigt sodann nachvollziehbar und hinreichend differenziert auf, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Diesbezüglich kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in E. 3.6 hiavor verwiesen werden. Ferner ist es nicht Aufgabe des SEM, Abklärungen zum weiteren Schicksal von Verwandten der Beschwerdeführer vorzunehmen, welche zuvor ein Asylverfahren durchlaufen haben. Vielmehr obliegt es den Beschwerdeführern im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht, Entsprechendes von sich aus vorzubringen, was sie denn auch mittels Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 8. April 2019 getan haben. Hinsichtlich des Vorwurfs in der Beschwerde, das SEM habe in seiner Verfügung vom 16. März 2018 die vom Bundesverwaltungsgericht im Referenzurteil E-1866/2015 statuierten Risikofaktoren nicht berücksichtigt (vgl. a.a.O. S. 14 i.V.m. S. 23), ergibt sich das Gegenteil aus den Erwägungen des SEM auf Seite 5 seiner Verfügung.

E. 3.8

In der Beschwerde wird ferner der Antrag gestellt, die angefochtene Verfügung sei wegen Verletzung des Willkürverbotes aufzuheben. So sei es willkürlich, dass die Vorinstanz die Risikoprofile des Vaters sowie des Onkels der Beschwerdeführer, welche Grundlage für die jetzige Beurteilung einer Gefahr vor Reflexverfolgung seien, nicht nach dem Stand der heutigen Rechtsprechung, sondern bezogen auf dem Zeitpunkt der sie betreffenden Asylentscheide beurteile (vgl. a.a.O. S. 15 ff., Ziff. 5.1). Es ist indessen geradezu abwegig, die Flüchtlingseigenschaft von Personen mit längst abgeschlossenen Asylverfahren hypothetisch neu zu überprüfen, um hieraus entgegen der Einschätzung der Vorinstanz eine Reflexverfolgungsgefahr zugunsten ihrer Familienangehörigen in hängigen Asylverfahren ableiten beziehungsweise konstruieren zu können. Es handelt sich dabei vielmehr um res iudicata, die einer Neubeurteilung nur unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Einbringens ausserordentlicher Rechtsmittel zugänglich sind. Willkür in der Rechtsanwendung liegt nur dann vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. BGE 144 III 368 E. 3.1 m.w.H.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Eine andere Würdigung des Sachverhalts durch die Vorinstanz als vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer erwartet, bedeutet keine Willkür.

E. 3.9

Der Antrag, das SEM sei anzuweisen, die nicht öffentlich zugänglichen Quellen seines fehlerhaften Lageberichts zu Sri Lanka vom 16. August 2016 offenzulegen (vgl. Beschwerde S. 8 ff., Ziff. 2.3), ist abzuweisen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bereits in mehreren vom nämlichen Rechtsvertreter vor Bundesverwaltungsgericht geführten Verfahren (vgl. etwa Urteil des BVGer D-6394/2017 vom 27. November 2017 E. 4.1) festgestellt wurde, dass diese länderspezifische Lageanalyse des SEM öffentlich zugänglich ist. Darin werden neben nicht namentlich genannten Gesprächspartnern und anderen nicht offengelegten Referenzen überwiegend sonstige öffentlich zugängliche Quellen zitiert. Damit ist trotz der teilweise nicht im Einzelnen offengelegten Referenzen dem Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör ausreichend Genüge getan. Die Frage, inwiefern sich ein Bericht auf verlässliche und überzeugende Quellen abstützt, ist wiederum keine formelle Frage, sondern gegebenenfalls im Rahmen der materiellen Würdigung der Argumente der Parteien durch das Gericht zu berücksichtigen. Die formellen Rügen erweisen sich somit - mit Ausnahme der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch unvollständige Akteneinsicht - als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Der Sachverhalt ist vollständig und richtig erstellt. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen. Der entsprechende mit diesen Rügen einhergehende Beweisantrag für das Beschwerdeverfahren (Fristansetzung zur Einreichung weiterer Beweismittel betreffend den momentanen Aufenthaltsort des Vaters) wurde bereits mit Instruktionsverfügung vom 13. Juni 2018 abgewiesen (vgl. Sachverhalt Bst. G). Derjenige um nochmalige Anhörung der Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 5.1.1

Die Beschwerdeführer begründen ihre Asylgesuche im Wesentlichen damit, sie seien im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland wegen der zweijährigen Inhaftierung ihres Vaters wegen Unterstützung der LTTE sowie der LTTE-Verbindungen ihres in der Schweiz lebenden und als Flüchtling anerkannten Onkels E._____, bei welchem sie seit ihrer Einreise in die Schweiz leben würden, der Gefahr einer Reflexverfolgung ausgesetzt. Darüber hinaus bestehe auch die Gefahr ihrer Entführung wegen des Reichtums ihrer Familie in Sri Lanka (vgl. Beschwerde S. 51 f., Ziff. 10.1 i.V.m. Beschwerdeergänzung S. 6 f., Eingabe vom 8. April 2019 S. 1 ff. und Replik S. 3, Ziff. 6).

E. 5.1.2

Die Beschwerdeführer machen somit im Beschwerdeverfahren nicht geltend, dass sie im Zusammenhang mit ihren Asylvorbringen vor ihrer Ausreise eine asylrelevante Verfolgung (sogenannte Vorverfolgung) erlitten hätten, sondern argumentieren im Ergebnis einzig damit, sie müssten im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland eine künftige Reflexverfolgung beziehungsweise künftige asylrelevante Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG gewärtigen.

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hält im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 fest, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die "Stop-List", Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in

einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (vgl. vorgenanntes Referenzurteil E. 8.5.5). Dass sich darüber hinaus aufgrund der vom Rechtsvertreter mit der Beschwerde, der Eingabe vom 8. April 2019 und der Replik vom 30. Dezember 2020 eingereichten sowie aus dem Bundesverwaltungsgericht anderweitig zugestellten Berichten beziehungsweise der darin erwähnten und dokumentierten Ereignisse, welche seit der Ausreise der Beschwerdeführer eingetreten sind, in Sri Lanka das Risiko für tamilische Rückkehrer, im Falle der Rückkehr Menschenrechtsverletzungen zu erleiden, generell verschärft hätte, lässt sich entgegen den in den Eingaben prognostizierten Gefährdungsszenarien nicht feststellen. Die darin dokumentierte Entwicklung verdeutlicht vielmehr, dass die im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 erwähnten Risikofaktoren, die zu einer asylrechtlich relevanten Gefährdung von nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischen Personen führen können, nach wie vor aktuell und dementsprechend weiterhin zu prüfen sind.

E. 5.3.1

Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass der Vater der Beschwerdeführer von den sri-lankischen Sicherheitsbehörden am 17. Oktober 2007 unter dem Verdacht, Bomben für die LTTE von F._____ nach P._____ zu transportieren, festgenommen und in der Folge bis zum 10. Dezember 2009 inhaftiert wurde. Am 10. Dezember 2009 ist er vom (...) freigesprochen und anschliessend bedingungslos freigelassen worden (vgl. Botschaftsbefragung vom 20. Mai 2010 und Verfügung des damaligen BFM betreffend Auslandsasylgesuch vom 15. Oktober 2010). Die etwas mehr als zweijährige Inhaftierung des Vaters der Beschwerdeführer wird im Ergebnis auch durch zwei der Beschwerde beigefügte Schreiben des sri-lankischen Verteidigungsministeriums vom 18. Oktober 2007 und vom 16. Januar 2008 (Beilagen 11 und 12; vgl. auch Beschwerde S. 25) gestützt, welche darauf hinweisen, dass der Vater der Beschwerdeführer sechs Monate lang auf der Grundlage des PTA (Prevention of Terrorism Act) inhaftiert worden ist, was auch mit seinen Aussagen bei der Schweizer Vertretung in Sri Lanka vom 10. Mai 2010 in Einklang steht, wonach er zwischen dem 17. Oktober 2007 und dem 25. März 2008 unter der DO (Detention Order) festgehalten worden und anschliessend bis zu seiner Freilassung in Untersuchungshaft gewesen sei (vgl. a.a.O. S. 8).

E. 5.3.2

Der Botschaftsantwort vom 25. September 2017 ist zwar zu entnehmen, dass im Jahr 2016 zweimal Beamte des CID vorgespochen hätten, um sich nach dem Vater der Beschwerdeführer zu erkundigen. Demgegenüber bestehen keine Hinweise dafür, dass sich die sri-lankischen Behörden in diesem Zusammenhang auch nach dem Verbleib der Beschwerdeführer erkundigt hätten. So besehen deutet nichts darauf hin, dass die heimatlichen Behörden die Beschwerdeführer aufgrund der früheren Verdachtsmomente gegen ihren Vater, mit den LTTE paktiert zu haben, in irgendwelcher Weise hätten belangen wollen. Vielmehr stellen die beiden Vorsprachen des CID bei der Familie der Beschwerdeführer im Jahr 2016 offenbar Routinekontrollen dar, um sicherzustellen, dass sich der Vater der Beschwerdeführer weiterhin nicht für die Belange der LTTE engagiert. Mittelbar gegen eine drohende Reflexverfolgungsgefahr der Beschwerdeführer spricht ferner der Umstand, dass ihr Vater seit seiner Haftentlassung am 10. Dezember 2009 nie mehr festgenommen worden war. Die Gründe, weshalb er im Verlauf des Jahres 2018 nach

Indien gegangen sein soll, liegen im Dunkeln, da die diesbezüglichen Angaben im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, dieser sei aufgrund seiner LTTE-Vergangenheit beziehungsweise aus Angst vor einer erneuten Festnahme durch die sri-lankischen Behörden nach Indien geflüchtet (vgl. Eingabe vom 8. April 2019 S. 1 f., Ziff. 1), letztlich reine Parteibehauptungen darstellen. Darüber hinaus lassen die Fotos, die angeblich den Vater der Beschwerdeführer vor dem (...) sowie vor dem Bahnhof von M._____, der (...), zeigen sollen (vgl. a.a.O. S. 2, Ziff. 1), noch keineswegs den Schluss zu, dass sich dieser dauerhaft in Indien aufhält.

E. 5.3.3

Hinsichtlich des in der Schweiz lebenden Onkels E._____ der Beschwerdeführer ist vorab festzuhalten, dass dieser entgegen der Behauptung ihres Rechtsvertreters in der Replik (vgl. a.a.O. S. 3, Ziff. 6) nicht anerkannter Flüchtling ist, sondern vom damaligen BFM mit Verfügung vom 1. Juli 2008 (im Rahmen eines Schriftenwechsels wiedererwägungsweise) wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde. Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Urteil D-2697/2008 vom 27. April 2008 zum Schluss gelangt, dass sich dessen Vorbringen, in der Folge eines Attentats der LTTE auf einen (...) der (...) am 15. Juni 2006 mit mehr als 60 überwiegend singhalesischen Todesopfern als Tatverdächtiger festgenommen worden zu sein, als unglaublich beziehungsweise asylirrelevant erwiesen habe: Selbst wenn trotz diverser gravierender Ungereimtheiten von der Glaubhaftigkeit einer Festnahme des Onkels E._____ auszugehen wäre, sei er nämlich nach seiner angeblich einwöchigen Festnahme durch Angehörige der sri-lankischen Armee ohne jegliche Auflagen freigelassen worden, weil man ihn für unschuldig gehalten habe (vgl. a.a.O. S. 13 f., E. 6.3.2). Vor diesem Hintergrund ist auch eine künftige Reflexverfolgungsgefahr der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Asylgesuchstellung ihres Onkels in der Schweiz zu verneinen.

E. 5.3.4

Hinzu tritt die Tatsache, dass die Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Inhaftierung ihres Vaters im Jahr 2007 noch sehr jung und damit kaum in der Lage gewesen wären, die ihm vorgeworfenen Taten zu erfassen beziehungsweise zu reflektieren. Es ist somit auszuschliessen, dass die heimatlichen Behörden heute irgendein Interesse daran haben könnten, die Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den ihrem Vater (zu Unrecht) vorgeworfenen Straftaten als Informanten zu befragen. Ebensolches gilt in Bezug auf ihren Onkel E._____, zumal dessen Involvierung in das (...)attentat vom 15. Juni 2006 - wenn nicht als unglaublich, so zumindest als nachträglich klar widerlegt - gelten muss (vgl. E. 5.3.3 hiervor).

E. 5.3.5

In Bezug auf die geltend gemachte Gefahr einer Entführung der Beschwerdeführer wegen des (angeblichen) Reichtums ihrer Familie in ihrer Heimat bleibt anzumerken, dass vor ihrer Ausreise aus Sri Lanka keine entsprechenden objektiven Anhaltspunkte für ein solches Szenario bestanden haben, weshalb auch eine diesbezüglich begründete künftige Verfolgungsfurcht zu verneinen ist (vgl. auch E. 3.6 hiervor). Letzteres auch deshalb, weil im Zeitpunkt der Botschaftsantwort vom 25. September 2017 ihre zwei jüngeren Geschwister bei den Eltern gelebt haben (vgl. Sachverhalt Bst. B.b i.V.m. Botschaftsantwort Ziff. 1), ohne dass in diesem Zusammenhang im vorliegenden Beschwerdeverfahren auch nur ansatzweise entsprechende Befürchtungen beziehungsweise

ein Entführungsversuch geltend gemacht worden wären.

E. 5.3.6

Weiter wurden die Beschwerdeführer keiner Straftat angeklagt oder wegen einer solchen verurteilt und verfügen somit auch nicht über einen Strafregistereintrag. Allein aufgrund ihrer tamilischen Ethnie, der mehrjährigen Landesabwesenheit und temporären Reisepapieren können sie keine Gefährdung ableiten. Unter Würdigung aller Umstände ist somit anzunehmen, dass die Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung nicht zu jener Gruppe gezählt werden, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellen. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihnen persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Solches ergibt sich auch nicht aus den im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Dokumenten, Berichten und Länderinformationen.

E. 5.4

Zusammenfassend haben die Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat ihre Asylgesuche demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Das SEM führt zur Begründung des Wegweisungsvollzugs aus, es würden sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diesen im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Die Rückkehr nach Sri Lanka erweise sich somit als zulässig. Sodann sei der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz, wo die Beschwerdeführer bis zu ihrer Ausreise aus Sri Lanka im Juli 2016 gelebt hätten, gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen

Zumutbarkeitskriterien bejaht werden könne (vgl. das Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.3.3 und 13.4). Wie den Abklärungsergebnissen der Schweizerischen Vertretung in Colombo entnommen werden könne, lebten ihre Eltern zusammen mit der Grossmutter und den beiden jüngeren Geschwistern der Beschwerdeführer in H. _____ (F. _____-Distrikt, Nordprovinz) im familieneigenen Haus. Ihre drei Onkel väterlicherseits seien ebenfalls in der Umgebung von F. _____ wohnhaft. Sowohl diese als auch ihr Vater würden Kulturland besitzen. Einer ihrer Onkel mütterlicherseits wohne ebenfalls in der Nähe von F. _____. Ihre Eltern hätten verschiedene Einkommen und stünden finanziell - im Vergleich zu anderen Dorfbewohnern - gut da. Die Beschwerdeführer würden somit in ihrer Heimat wieder mit ihren Eltern und Geschwistern in ihrem vertrauten Umfeld leben können und verfügten mit ihrer Familie über eine gesicherte Wohnsituation und über ein tragfähiges Beziehungsnetz. Ausserdem sei den Akten nicht zu entnehmen, dass gesundheitliche Gründe einer Rückkehr nach Sri Lanka entgegenstehen würden. Der Wegweisungsvollzug erweise sich folglich auch in individueller Hinsicht als zumutbar. Er sei zudem technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 7.2.2

Dem wird in der Beschwerde entgegengehalten, gemäss der Rechtsprechung des EGMR habe eine Risikoanalyse äusserst gründlich zu erfolgen. Aufgrund der gut dokumentierten Ereignisse bei der Rückschaffung von tamilischen Asylgesuchstellern sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte tamilische Asylgesuchsteller jederzeit Opfer einer Verhaftung und von Verhören unter Anwendung von Folter werden könne. Der Wegweisungsvollzug sei somit unzulässig. Im Weiteren liege auch eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG vor, da die Beschwerdeführer das Risiko eingehen würden, jederzeit Opfer einer Festnahme, Verschleppung oder Tötung durch die Sicherheitskräfte oder paramilitärischen Kräften werden zu können. Nach Sri Lanka zurückkehrenden Tamilen würden bereits am Flughafen Verhöre und Verhaftung verbunden mit einer Misshandlungsgefahr drohen. Die Gefahr von Behelligungen, Belästigungen und Misshandlungen durch Behörden oder durch paramilitärische Gruppierungen bestehe auch nach der Einreise. Die sri-lankischen Behörden würden, ausgehend von den Abklärungen zwecks Papierbeschaffung, bei ihrer Rückkehr nach Sri Lanka sofort in Kenntnis darüber sein, welche politische Vergangenheit ihre Familie in Sri Lanka aufweise. Es könne nicht verneint werden, dass sie sich den standardisierten Verhören der sri-lankischen Behörden nicht entziehen könnten. Aufgrund der LTTE-Verbindungen innerhalb der Familie und der bereits erfolgten Verfolgung ihres Vaters und Onkels bestehe in solchen Verhören eine akute Gefahr für ihren Leib und ihr Leben. Hinzu komme, dass die Beschwerdeführer nun seit über eineinhalb Jahren in der Schweiz lebten und bei einer Rückkehr nach Sri Lanka schulisch kaum wieder Tritt fassen könnten. Auch sei ihr Vater inzwischen aus Sri Lanka geflüchtet und ihre Mutter komme knapp über die Runden. Es sei somit klarerweise davon auszugehen, dass für die Beschwerdeführer in Sri Lanka kein sozial tragfähiges Netz bestehe und sie sich in Sri Lanka erneut integrieren müssten.

E. 7.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.3.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3.3

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lasse die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) habe wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus ihren Aussagen noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zulässig.

E. 7.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). In seinem als Referenzurteil publizierten Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 erachtet das Bundesverwaltungsgericht auch den Wegweisungsvollzug ins "Vanni-Gebiet" als zumutbar (vgl. a.a.O. E. 9.5). Diese Einschätzung gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Situation.

E. 7.4.3

In Bezug auf die individuellen Zumutbarkeitskriterien ist festzuhalten, dass der ältere der beiden Beschwerdeführer, A. _____ (geboren am [...]) heute volljährig ist, weshalb er aufgrund seines Alters dem Geltungsbereich des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (nachfolgend: KRK, SR 0.107) nicht mehr untersteht. Sein jüngerer Bruder B. _____ (geboren am [...]) ist demgegenüber mit 17½ Jahren noch minderjährig, weshalb die KRK auf ihn grundsätzlich noch anwendbar ist. Aufgrund der Aktenlage ist indessen trotz der mittlerweile beinahe fünfjährigen Anwesenheit der Beschwerdeführer in der Schweiz nicht davon auszugehen, dass ihre Integration und Verwurzelung in der Schweiz derart fortgeschritten ist, dass zu schliessen wäre, eine Rückkehr nach Sri Lanka sei mit einer eigentlichen Entwurzelung verbunden, die unter dem Aspekt des Kindeswohls unzumutbar wäre. Die Beschwerdeführer leben seit ihrer Ankunft in der Schweiz im Juli 2016 bei ihrem Onkel E. _____, einem Bruder ihres Vaters, und dessen Ehefrau, wobei anzunehmen ist, dass sie sich dort in tamilischer Sprache unterhalten und so weiterhin der Kultur ihres Heimatlandes verbunden sind. Mit der Replik wurden Schulzeugnisse, ein Lehrvertrag als (...) betreffend B. _____ sowie eine Zusage der (...) vom 27. November 2020 für eine künftige Ausbildung als (...) und einen (...) betreffend A. _____ eingereicht (vgl. Sachverhalt Bst. N), woraus sich schliessen lässt, dass die Beschwerdeführer bemüht sind, sich in die hiesigen Verhältnisse zu integrieren und sie auch über soziale Bindungen ausserhalb der tamilischen Diaspora verfügen dürften. Eine darüber hinaus gehende gesellschaftliche Assimilierung in der Schweiz wird indessen nicht dokumentiert. Die Beschwerdeführer verfügen in ihrer Heimat zudem - wie schon das SEM feststellte - weiterhin über ein intaktes familiäres Beziehungsnetz, leben dort doch nach wie vor ihre Mutter, ihre beiden jüngeren Geschwister sowie mehrere Onkel (vgl. E. 7.2.1). Ausserdem werden beide Beschwerdeführer ihre in der Schweiz erlangten schulischen und beruflichen Fähigkeiten dazu nutzen können, sich - mit begleitender finanzieller Unterstützung ihrer Familienangehörigen - in ihrer Heimat eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit nicht als unzumutbar.

E. 7.5.1

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführern, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5.2

Hinsichtlich der allfälligen, aufgrund der Corona-Pandemie möglicherweise gegebenen Unmöglichkeit des Vollzugs ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist die Unmöglichkeit des Vollzugs dann festzustellen, wenn sich sowohl eine freiwillige Ausreise als auch ein zwangsweiser Vollzug klarerweise und aller Wahrscheinlichkeit nach für die Dauer von mindestens einem Jahr als undurchführbar erweisen (vgl. Urteil des BVGer E-7575/2016 vom 28. Juli 2017 E. 6.2). Dies ist in Anbetracht der derzeitigen Entwicklung der Pandemie nicht anzunehmen. Der aktuellen Situation kann indessen im Rahmen der Ansetzung der Ausreisefrist Rechnung getragen werden.

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit

ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und zufolge ihrer sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zu ihnen auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da die formelle Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts (partiell) zu Recht erfolgte, sind die Verfahrenskosten aber um Fr. 200.- auf Fr. 1'300.- zu reduzieren (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG).

E. 9.2

Soweit sich die formelle Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts als berechtigt erwiesen hat, ist den Beschwerdeführern eine angemessene (reduzierte) Parteientschädigung für die ihnen aus der Beschwerdeführung im Rahmen der festgestellten Verfahrensmängel erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen. Eine Kostennote wurde nicht eingereicht. Die Parteientschädigung ist deshalb aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8-13 VGKE) ist das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführern eine Entschädigung für die berechtigte Geltendmachung der formellen Rüge von Fr. 200.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.